

Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

Verliert ein garantiertes Teil innerhalb der vereinbarten Garantiedauer unmittelbar seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur des Garantiepflichtigen Schadens in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.

Ausgeschlossen sind Schäden, die durch einen Fehler an einem nicht garantierten Teil verursacht werden.

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; durch Mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion; durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie.

Für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat, die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen, die dadurch entstehen, dass das versicherte Fahrzeug höheren, als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängerlasten ausgesetzt wurde.

Die durch Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe entstehen.

Die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehöerteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind.

Die durch den Anbau von Schneeräumsystemen und die dadurch bedingte extrem hohe mechanische Belastung am Fahrzeug (Getriebe/Kupplung/Achsen) entstehen. Die durch den Einsatz von Salzstreuern/Streusalz bedingte Korrosion entstehen.

Durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht.

Ferner besteht keine Garantie für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass an dem Kraftfahrzeug nicht die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchgeführt worden sind, die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges nicht beachtet worden sind; der garantiepflichtige Schaden nicht unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug nicht zur Reparatur bereitgestellt wurde.

Wird die Reparatur von einem nicht berechtigten Betrieb ausgeführt, ist eine Garantieleistung ausgeschlossen.

Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Kraftfahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, so gilt die Garantie für ganz Europa.

Beginn und Dauer der Garantie

Garantieanträge müssen schriftlich mit einem lückenlosen Servicenachweis (Rechnung), einer Kopie der Zulassungsbescheinigung und Fotos von den schadhaften Teilen übermittelt werden. Den Garantieantrag finden Sie im Downloadbereich auf unserer Website unter www.urban-gmbh.de

Die Herstellergarantie gilt für 2 Jahre, (bei gewerblicher Nutzung, 1 Jahr) ohne Kilometerbegrenzung. Die Garantie beginnt mit dem Tag der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs. Es werden alle Fahrzeugteile außer Verschleißteile kostenfrei ersetzt. Lohnkosten können für 2 Jahre (1 Jahr bei gewerblicher Nutzung) nach den u. a. Bedingungen abgerechnet werden.

Umfang der Garantie

Die Reparatur wird nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung der Teile nach Arbeitszeitwerten des Herstellers durchgeführt. Arbeiten von weniger als einer Stunde je Garantiefall leistet der Vertriebspartner als Selbstbeteiligung. Die Erstattung erfolgt durch Gutschrift, die zur Auszahlung oder Verrechnung verwendet werden kann. Zur Auszahlung benötigen wir Ihre Bankverbindung.

Alle erforderlichen Ersatzteile werden kostenfrei vom Hersteller ersetzt. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Einbau einer derartigen Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten.

Unter die Garantie fallen nicht;

Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden anfallen. Der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

Das gilt z. B. für Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigungen für entgangene Nutzung, Kosten für Luftfracht.

Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt, Rückgängigmachung des Kaufvertrages oder Minderung Herabsetzung des Kaufpreises.

Abwicklung der Garantie

Der Vertriebspartner hat einen Garantieschaden unverzüglich dem Lieferanten zu melden. Der Garantieantrag ist sorgfältig über das Online- Meldesystem zu stellen. Um die Reparaturzeit bei einem Garantiefall so kurz wie möglich zu halten, muss das benötigte Ersatzteil regulär über den Ersatzteilversand der Firma Urban GmbH & Co. KG vom Händler bestellt werden. Bei positiver Bewertung des Garantieantrages wird dann für das Ersatzteil sowie für den Arbeitsaufwand nach Herstellervorgabe eine Gutschrift erteilt, sobald der Garantiefall abgeschlossen ist. Die ersetzten Teile sind für die Dauer von 3 Monaten für eine eventuelle Begutachtung durch die Urban GmbH & Co. KG bereitzuhalten, bzw. nach Aufforderung zurückzusenden.

Urban GmbH & Co. KG
Römerstraße 6
84378 Baumgarten



Tel. 08565/964490 ■ Fax 08565/9644929 ■ www.urban-gmbh.de ■ E-Mail: info@urban-gmbh.de

Die Garantiebedingungen stehen unter www.urban-gmbh.de zur Einsicht und zum Download zur Verfügung. Die Abschleppkosten während der Garantiezeit vom Pannendienst übernommen.

Ich habe die Garantiebedingungen vollständig zur Kenntnis genommen.